SV Grün-Weiß Gersdorf e. V.
Postanschrift: Lutz Nitsche Am Viebig 14 02829 Markersdorf

Satzung

Beitrags-und Finanzordnung

Wahlordnung

Sportplatzordnung

Satzung
des SV Grün-Weiß Gersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.05.1963 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Grün-Weiß Gersdorf e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz auf dem Sportplatz in Gersdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes 284 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung des Landessportbundes Sachen e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Sportverein organisiert und führt einen geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb durch.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Sponsoring, Spenden, Beiträge, Gewinn aus dem Gaststättenbetrieb) dienen ausschließlich der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebes, der Anschaffung von Sportgeräten sowie dem Betrieb und Werterhaltung der Sportplätze und des Vereinsgebäudes. Das beinhaltet auch die Weiterbildung und Qualifizierung von Übungsleitern und Trainern.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- natürlichen Personen (ordentliche Mitglieder)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und der Anerkennung der Satzung.

4. Personen. die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für Minderjährige gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechen.

3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

   - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
   - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
   - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

   Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betreffenden mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben, Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
   Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von dem Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu förder und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegen steht.

2. Jedes über 18 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags,- Diskussion,- Stimmrechte an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenen Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
   - Entgegennahme des Kassenberichtes
   - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstandes
   - Wahl des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegender Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierfür ist er verpflichtet wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   - der 1. Vorsitzende
   - der stellvertretende Vorsitzende
   - der Schatzmeister

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch genannten Vorstands-mitgliedern vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugwiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgaben-verteilungsplan festgelegt werden.

5. Der Vorstand fast seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

6. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat soll den Vorstand bei allen Vereinsangelegenheiten beraten und die Entwicklung des Vereins konstruktiv begleiten.

   Das betrifft insbesondere:
   - die Publikation der Vereinsarbeit nach außen
   - die Beratung bei sportlichen Angelegenheiten
   - Bewertung von Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen

- Personelle Veränderungen im sportlichen Bereich sowie Ressortverantwortliche

Entsprechend seinem beratenden Charakter hat der Beirat keine Entscheidungsbefugnisse gegenüber Vorstandsbeschlüsse.

Seine Empfehlungen zu den Entscheidungen werden aber auf Mitgliederversammlungen öffentlich gemacht.
Dazu wird dem Beiratsvorsitzenden ein Rederecht eingeräumt.

2. Der Beirat besteht aus max. 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung, im gleichen Turnus wie der Vorstand, gewählt werden. Der Vorsitzende wird innerhalb des Gremiums gewählt.

3. Sitzungen / Beschlüsse
Tätigkeiten des Beirates wie Sitzungen und Beschlussfassung sind vom Beiratsvorsitzenden selbständig zu organisieren und die Ergebnisse kurz zu protokollieren.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein einen Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Sportplatzordnung und eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnung zuständig.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verweis

2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
   b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder das Vereins schriftlich angefordert wurde.

3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

5. Bei Auflösung des Vereines 0der bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögendes Vereins an die "Gemeinde Markersdorf Ortsteil Gersdorf" die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eintragung ins Vereinsregister 27.01.2015

Beitrags- und Finanzordnung des SV Grün-Weiß Gersdorf e.V.

1. Der Beitrag für das laufende Jahr ist als Einmalzahlung bis zum ersten April zu entrichten.

   Der Beitrag beträgt:

für aktive Mitglieder ab vollendeten 18 Lebensjahren	100.-EURO
für aktive Mitglieder unter 18 Jahren	50.-EURO
für passive Mitglieder	50.-EURO
für Ehrenmitglieder und Schiedsrichter	Beitrags frei

   Der Beitrag für neue Mitglieder beträgt für jeden Monat 5,-EURO einschließlich des angefangenen Monats.
   Eine Ausnahmeregelungen der Beitragszahlung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
   Die Aufnahmegebühr für Personen über 18 Jahre beträgt 10.-EURO

   für Personen unter 18 Jahre beträgt 5.-EURO

2. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt Rechnungen des Vereins bis 150.-EURO eigenständig zu begleichen.

3. Alle Rechnungen des Vereins, außer Schiedsrichterabrechnungen, müssen einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand berechtigte Person zur Unterschrift vor gelegt werden.

4. Der Verein zahlt 15.-EURO zum Kauf von Blumen u.s.w. für Jubiläen (Hochzeit, Silberhochzeit) und rund Geburtstage ab dem 40 Lebensjahren.

5. Geldstrafen die durch grobes vereinsschädigendes Verhalten, wie Schiedsrichterbeleidigung, vom Verein gefordert werden, sind vom Verursacher selbst zu tragen. Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.

6. Die Mietung der Vereinsräume und das Ausleihen von Vereinsgegenständen müssen rechtzeitig dem Verantwortlichen des Vereins gemeldet werden.

7. Die Gebühr ist im vor raus zu bezahlen.

Gebühren für Vermietung	für Vereinsmitglieder	50,-EURO	Saal / Küche
	für Nichtvereinsmitglieder	100,-EURO	Saal / Küche

Gebühr für Vereinsgegenstände für ein Wochenende:

10,- EURO	Schweinegrill
5,-EURO	Biertischgarnitur
2,50 EURO	Tische
1,- EURO	Stühle

Der Vorstand behält sich das Recht vor diese Gebühren im Einzelfall zu verändern.

7. Für Werbetafeln werden pro Quadratmeter 30,-EURO jährlich berechnet.

8. Interne Dienstleistung

   1. Zur Erhaltung von Spielstätten, Anlagen und Gebäuden des Vereins bzw. deren Reinigung (betrifft nicht die turnusmäßigen Reinigungen der Dusch- und Umkleideräume) sind von den aktiven Mitgliedern, die am Spielbetrieb teilnehmen, halbjährlich 3 Arbeitsstunden zu leisten.
      Termine sowie Aufgabenstellungen erfolgen in Absprache mit den Mitgliedern durch den Vorstand bzw. durch die beauftragten Ressortleiter.

2. Mitglieder unter 16 Jahren sind von den festgelegten Dienstleistungen befreit. Sollte ein Mitglied die Leistungen aus persönlichen Gründen nicht oder nur teilweise erbringen können, ist ein kurzer schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

3. Die Nachweisführung der geleisteten Stunden erfolgt tabellarisch.

   Bestätigt werden die Zeiten durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen bzw. Leiter der Arbeitseinsätze.

4. Sollten Mitglieder unbegründet keine bzw. nur unvollständige Leistungen erbringen, sind pro Mitglied 10,00 € an den Verein zu zahlen.

   Dieses Geld wird zur Mitfinanzierung extern beauftragter Dienstleistungen verwendet.

   Über weitere disziplinarische Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

   Über disziplinarische Maßnahmen ist der Beiratsvorsitzenden umgehend zu informieren.

Wahlordnung
des SV Grün-Weiß Gersdorf e.V.

1. Die Wahl erfolgt direkt in Einzelwahl. Die Wahlhandlung erfolgt offen.
   Es zählen die Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

2. Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge vorzunehmen.
   1. Vorsitzender
   2. Stellvertretende Vorsitzender
   3. Schatzmeister

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SV Grün-Weiß Gersdorf e.V. die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

5. Die Kandidaten werden vorgeschlagen:
   - vom Vorstand
   - von den Vereinsmitgliedern

   Zur Erstellung der Kandidatenliste sind entsprechende Vorschläge bis zum jeweils festgelegten Termin bei der Wahlkommission schriftlich einzureichen.
   Folgende Angaben sind notwendig:
   - Vorschlag für die Funktion
   - Name, Vorname

6. Kandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
   Eine Kandidatur Abwesender ist bei vorliegendem schriftlichen Einverständnis dieses Kandidaten möglich, sofern die Abwesenheit begründet ist und die Vorstellung durch eine andere dazu kompetente anwesende Person übernommen wird.

7. Die Kandidaten äußern ihre Bereitschaft und stellen sich persönlich vor.

8. An die Kandidaten können Anfragen gerichtet werden.

9. Die Wahl erfolgt mittels Handzeichen und Auszählung.

10. Die Durchführung des Wahlvorgangs obliegt der vom Vorstand bestätigten Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

11. Das Ergebnis der Wahlhandlung ist zu protokollieren.

Sportplatzordnung
des SV Grün-Weiß Gersdorf e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Anlage des Sportplatzes

§ 2 Widmung

1. Der Sportplatz dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Sportveranstaltungen mit regionalem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen des Sportplatzes besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Sportplatzes richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

Für den Aufenthalt auf dem Sportplatz an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Verein im Einvernehmen mit den Sportplatznutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Einfluss anderer Mittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vernunftgemäße Handlungen beeinträchtigen oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Bei der Kontrolle (Abtasten des Körpers) ist Geschlechtertrennung notwendig.

2. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die dem Kontroll- und Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Sportplatzes zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot des SFV, NOFV ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der DFL und des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Sportplatz

1. Innerhalb des Sportplatzes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeid bar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Sportplatzes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien;
b) Waffen (Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser) sowie Fahrradketten, Gürtel und Armbänder mit Dornnieten)
c) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (Batterien, Dosen);
d) Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen);
e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

f) pyrotechnische Gegenstände: Bengalisches Feuer, Bengalische Zylinderflamme, Stark-lichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie: Signalmunition, Signalkörper;
g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
i) alkoholische Getränke aller Art;
j) Tiere;
k) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, ins besondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
e) ohne Erlaubnis des Vereins oder des Sportplatznutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder des Sportplatzes in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
h) Hunde müssen an der Leine geführt werden. In Gebäuden und auf Sportflächen gilt Hundeverbot.
i) Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
   Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Verein nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,00 bis höchstens EUR 1.000,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBI. I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Sportplatzordnung verstoßen, ohne Entschädigung vom Sportplatz verwiesen und mit einem Sportplatzverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.